

Anzahlungen

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2013)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Anzahlungen über Zeiträume mit mehreren Steuersätzen
3. Beispiele

1. Grundlagen

Anzahlungsrechnungen, sind Rechnungen die vor der Ausführung der Leistung gestellt werden. Prinzipiell gelten hierfür die gleichen Vorschriften wie für eine normale Rechnung. Zudem muss ersichtlich sein, dass es sich bei der Abrechnung um eine Anzahlung handelt.

In einer Endrechnung, mit der ein Unternehmen über die ausgeführte Leistung insgesamt abrechnet, sind die vor der Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelte oder Teilentgelte sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge offen auszuweisen. (Siehe Beispiel Punkt 3)

Werden in der Schlussrechnung – entgegen der bestehenden Verpflichtungen – die Anzahlungen nicht oder nur mit dem Bruttobetrag angesetzt, muss der Unternehmer den gesamten in der Schlussrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag an das Finanzamt abführen. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Umsatzsteuer, die auf die Anzahlungen entfällt, doppelt geschuldet wird. Erst bei Erteilen einer berechtigten Rechnung an die Leistungsempfänger, die die Anzahlungen wie verlangt ausweist, kann die zusätzliche Umsatzsteuerschuld entsprechend berichtigt werden.

Für den richtigen Ausweis der Anzahlungsrechnung in der Schlussrechnung bestehen verschiedene Möglichkeiten. Diese sehen Sie unter Punkt 3 grafisch dargestellt.

Zulässig ist ebenfalls die Anzahlungen in einem Anhang zur Schlussrechnung aufzuführen/zu erläutern. Auf diesen Anhang ist in der Schlussrechnung hinzuweisen.

2. Anzahlungen über Zeiträume mit mehreren Steuersätzen

Auch für Umsätze mit Anzahlungen gilt, dass der Steuersatz maßgebend ist, der im Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung gilt. Liegt der Leistungszeitraum in einem Zeitraum in dem zwei verschiedene Steuersätze gelten, so ist in der Endabrechnung der Steuersatz anzuwenden, der bei Beendigung der Leistung maßgebend ist.

Beispiel:

Leistungsbeginn	01.10.2006
Leistungsende	30.03.2007

Anzahlungen:

- am 30.11.2006 netto 50.000,00 € zuzüglich 16% USt.
- am 31.01.2007 netto 50.000,00 € zuzüglich 19% USt.

Schlussrechnung am 31.03.2007 über Netto 150.000,00 € zuzüglich 19% USt

Regel-Steuersatz bis 31.12.2006

Regel-Steuersatz bis 01.01.2007

Abrechnung (siehe Beispiel 3)

3. Beispiele für die Gestaltung von Schlussrechnungen:

Beispiel 1. Netto-Abrechnung

Entgelt insgesamt		500,00
Abzüglich Anzahlung vom 30.06.2012		- 300,00
Nettobetrag		200,00
USt 19%		38,00
Bruttobetrag		<u>238,00</u>

Beispiel 2. Brutto-Abrechnung

Netto-Entgelt		500,00
Umsatzsteuer 19%		95,00
Bruttobetrag		595,00
Anzüglich Anzahlung (netto)	300,00	
Umsatzsteuer 19%	57,00	- 357,00
Zahlbetrag		<u>238,00</u>

Beispiel 3. Abrechnung bei verschiedenen Steuersätzen

Netto-Entgelt		150.000,00
Umsatzsteuer 19%		28.500,00
Bruttobetrag		178.500,00
Anzüglich Anzahlung aus 2006	50.000,00	
Umsatzsteuer 16%	8.000,00	58.000,00
Anzüglich Anzahlung aus 2007	50.000,00	
Umsatzsteuer 19%	9.500,00	59.500,00
Zahlbetrag		<u>61.000,00</u>